



## Rentnerbestände und rentnerlastige Bestände

# Neue Regeln sind sinnvoll

Gemäss Bericht des Bundesrats ist der Sinn und Zweck des neuen Art. 53e<sup>bis</sup> BVG, grundlegende Regeln für Rentnertransfers zwischen Vorsorgeeinrichtungen zu schaffen, nicht aber die Rentnerübernahme an sich und damit den PK-Wechsel von KMU zu verhindern. Um was geht es bei den neuen Bestimmungen konkret?

Autor: **Fabian Thommen**

Per 1. Januar 2024 sind die Bestimmungen der AHV-Reform in Kraft getreten. Im Bereich der 2. Säule betrifft dies hauptsächlich das Referenzalter der Frauen, die neuen Bestimmungen zur Teilpensionierung sowie die Bezugsbedingungen für Freizügigkeitsguthaben nach dem Referenzalter, wobei Letztere erst ab dem Jahr 2030 anwendbar sind. Dabei ging schon fast unter, dass weitere Rechtsgrundlagen eingeführt wurden, die die 2. Säule tangieren. Dies sind:

- Art. 53e<sup>bis</sup> BVG: Übernahme von Rentnerbeständen (und rentnerlastigen Beständen)
- Art. 17 BVV 2: Rentnerlastigkeit
- Art. 17a BVV 2: Ausreichende Finanzierung

Die aufgeführten Bestimmungen wurden im Seitenwagen der Vorlage zur Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule herbeigebracht, die ursprünglich vom Bundesrat am 5. April 2017 initiiert worden ist. Auch wenn es sechs Jahre dauerte: Glücklicherweise wurden die geplanten Regelungen zur Übernahme von Rentnerbeständen (Art. 53e<sup>bis</sup> BVG) gegenüber der ersten Version massgeblich verbessert – dies dank sinnvoller Eingaben mehrerer Branchenverbände im Vernehmlassungsverfahren.

### **Übernahme von Rentnerbeständen (und rentnerlastigen Beständen)**

Seit dem 1. Januar 2024 gibt es den neuen Art. 53e<sup>bis</sup> BVG. Darin ist definiert, dass:

- Vorsorgeeinrichtungen Rentnerbestände (reine Bestände ohne aktive Versicherte) und rentnerlastige Bestände zur Weiterführung nur dann übernehmen dürfen, wenn die entsprechenden Verpflichtungen

(inkl. Rückstellungen und Wertschwankungsreserven) ausreichend finanziert sind;

- der Experte für berufliche Vorsorge der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung die ausreichende Finanzierung bestätigen muss;
- die Aufsichtsbehörde der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung mittels Genehmigungsverfügung der Übernahme zustimmen muss. Sie muss anschliessend darüber wachen, dass später die für den übernommenen Rentnerbestand zurückgestellten Mittel nur in begründeten Fällen aufgelöst werden.

Bei der Analyse des neuen Gesetzesartikels stellen sich mehrere Praxisfragen:

- Was ist ein rentnerlastiger Bestand und wer legt dies fest?
- Was gehört alles zum Rentnerbestand bzw. welche Rentenarten werden berücksichtigt?
- Was gilt als ausreichende Finanzierung und wer beurteilt dies?
- Welcher Zeitpunkt gilt für die Beurteilungen der Rentnerlastigkeit und der ausreichenden Finanzierung?

### **Rentnerlastigkeit und ausreichende Finanzierung**

Die Antworten liefern die beiden neuen Verordnungsartikel 17 und 17a in der BVV 2: Ein Bestand gilt als rentnerlastig, wenn die Vorsorgekapitalien der Rentner mindestens 70% der total zu übertragenden Vorsorgekapitalien für den Übertragungsbestand ausmachen. Technische Rückstellungen für die Rentner (z. B. für die Zunahme Lebenserwartung) werden zum Vorsorgekapital der Rentner hinzugerechnet, jedoch nicht

beim Total des Vorsorgekapitals – so wie auch die Rückstellungen für aktive Versicherte beim Total Vorsorgekapital des zu übertragenden Bestands ausgeklammert werden (siehe auch BSV-Mitteilung Nr. 163). Verantwortlich für die Beurteilung der Rentnerlastigkeit ist der Experte für berufliche Vorsorge der übergebenden Vorsorgeeinrichtung.

Zum Rentnerbestand gehören Alters- und Hinterlassenenrenten. Wichtig für KMU: Die Vorsorgekapitalien von invaliden Versicherten, die das Referenzalter noch nicht erreicht haben, werden bei der Beurteilung der Rentnerlastigkeit nicht berücksichtigt. Das heisst, die passiven Altersguthaben und das Rentendeckungskapital für die temporäre IV-Rente inkl. Beitragsbefreiung von erwerbsunfähigen Personen werden sowohl beim Vorsorgekapital der Rentner wie auch beim Total Vorsorgekapital nicht hinzugerechnet. Diese Ausnahme kann im Einzelfall für ein KMU äusserst wichtig sein und Bürokratie verhindern. Man stelle sich vor, die neue Inhaberin einer Firma will zusammen mit ihrem Angestellten die PK wechseln und bräuchte dafür die Zustimmung der Aufsichtsbehörde, weil formal nicht nur der pensionierte Vorbesitzer noch zum Versichertenbestand gehört, sondern zusätzlich eine versicherte Person, die vor zehn Jahren invalid wurde, womit die genannte 70%-Limite überschritten wäre.

Für die Beurteilung einer ausreichenden Finanzierung ist der Experte für berufliche Vorsorge der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung verantwortlich. Dieser prüft, ob die zu übertragenden Mittel ausreichen, um die bei der übernehmenden VE erforderlichen Vorsorgekapitalien, technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven (WSR) zu finanzieren bzw. einzukaufen. Ergänzung zur WSR: Bei Gemeinschaftseinrichtungen muss sie gleich hoch sein wie die Bestehende (Einkauf in Deckungsgrad), bei Sammelstiftungen muss sie der Zielgrösse des entsprechenden Vorsorgewerks entsprechen.

Für die Beurteilung der Rentnerlastigkeit sowie der ausreichenden Finanzierung ist als Stichtag der vereinbarte Zeitpunkt für die Übernahme massgebend. Weil

dieser normalerweise in der Zukunft liegt, muss der jeweils zuständige Experte die voraussichtliche Entwicklung des Bestands in seiner Beurteilung bereits berücksichtigen (absehbare Pensionierungen und Austritte oder pendente IV-Fälle). In der Praxis führt dies dazu, dass zwischen Entscheid für die Rentnerübernahme/-gabe und deren Vollzug (weiterhin) ein Risiko besteht, dass die effektiven Werte von den offerierten abweichen können.

### Einmalige Mehrkosten möglich

Persönlich erachte ich die neuen Regeln als sinnvoll und verhältnismässig. Nimmt man die Vogelperspektive ein, wirken sie positiv in Bezug auf die Systemsicherheit der beruflichen Vorsorge. Die ursprünglichen Befürchtungen, die neuen Regeln zur Übernahme von Rentnerbeständen könnten in der Praxis den PK-Wechsel für eine Vielzahl von kleinen Unternehmen erschweren und damit den freien Markt einschränken, haben sich nicht bewahrheitet.

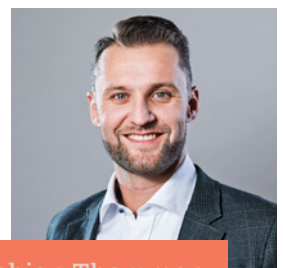
Die neuen Regeln zielen primär auf autonome Pensionskassen ab, die ihre Rentnerbestände an andere Vorsorgeeinrichtungen übertragen möchten – sei es im Zuge eines Wechsels der Stifterfirma in eine Sammelstiftung oder als Massnahme zur Verbesserung von Struktur bzw. Risikoprofil (Verkauf an spezialisierte Rentnerkassen).

Dennoch können potenziell alle Unternehmen betroffen sein. Sind deren Rentner bei einem PK-Wechsel mitzunehmen, müssen bei einer Rentnerlastigkeit von 70% und mehr die Aufsichtsbehörde sowie die Experten der beiden Pensionskassen involviert werden. Dies gilt es in der Beratung und Projektplanung für entsprechende Kunden zu beachten.

Grundsätzlich ist in solchen Fällen auch mit einmaligen Mehrkosten zu rechnen. Denn die Vorsorgeeinrichtungen dürften vermutlich die zusätzlichen Gebühren und Honorare von Aufsicht und Experte dem einzelnen Vorsorgewerk belasten – und nicht der Allgemeinheit (Ebene Gesamtstiftung). |

## TAKE AWAYS

- Seit dem 1. Januar 2024 gibt es den neuen Art. 53e<sup>bis</sup> BVG.
- Ein Bestand ist rentnerlastig, wenn die Vorsorgekapitalien der Rentner (inkl. Rückstellungen, ohne temporäre IV-Renten) mindestens 70% der gesamten Vorsorgekapitalien (exkl. Rückstellungen, ohne temporäre IV-Renten) des zu übertragenden Bestands betragen.
- Die ursprünglichen Befürchtungen, die neuen Regeln zur Übernahme von Rentnerbeständen könnten in der Praxis den PK-Wechsel für eine Vielzahl von kleinen Unternehmen erschweren und damit den freien Markt einschränken, haben sich nicht bewahrheitet.



Fabian Thommen

eidg. dipl. Pensionskassenleiter,  
CEO & Mitglied VR,  
DR. WECHSLER & PARTNER